

Wahlordnung der Universität Greifswald

Vom 21. März 2016

Änderungen:

- § 9 Absatz 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11. August 2016)
- §§ 8 Absatz 2, 11 Absatz 3, 19 Absatz 3, 25 Absatz 1, 30 Absatz 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Oktober 2016)
- Titel, §§ 1, 2 Absatz 1, 2 und 3, 5 Absatz 2, 8 Absatz 1 und 2, 13 Absatz 8 und 9, 14 Absatz 5 eingefügt, 28 Absatz 1, 31, 33, 40 Absatz 1 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24. September 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. September 2018)

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003¹, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16. Oktober 2015), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahl des Senats
- § 5 Wahl der Fakultätsräte
- § 6 Zeitpunkt der Wahlen
- § 7 Wahlorgane, Wahlhelfer
- § 8 Bekanntmachung der Wahl
- § 9 Wählerverzeichnisse
- § 10 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- § 11 Änderung der Wählerverzeichnisse
- § 12 Abschluss der Wählerverzeichnisse
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 16 Anzahl und Verteilung der Stimmen
- § 17 Wahlräume
- § 18 Stimmzettel und Wahlumschläge bei Urnenwahl
- § 19 Briefwahl
- § 20 Ordnung im Wahlraum bei Urnenwahl
- § 21 Ausübung des Wahlrechts
- § 22 Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 328

- § 23 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 24 Elektronische Wahl
- § 25 Zusendung von Wahlunterlagen bei elektronischer Wahl
- § 26 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl
- § 27 Beginn und Ende bei elektronischer Wahl
- § 28 Störungen bei elektronischer Wahl
- § 29 Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 30 Technische Anforderungen
- § 31 Schluss der Abstimmung
- § 32 Öffentlichkeit
- § 33 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 34 Ermittlung der Zahl der Wähler und Auszählung der Stimmen
- § 35 Ungültige Stimmzettel bzw. Stimmabgabe
- § 36 Ungültige Stimmen
- § 37 Feststellung der Wahlergebnisse
- § 38 Niederschrift über Verlauf und Ergebnisse der Wahlen bei Urnenwahl
- § 39 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten, Beginn der Amtszeit
- § 40 Wahlprüfung und Nachwahl
- § 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 42 Fristen
- § 43 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senates und der Fakultätsräte der Universität Greifswald.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder der Universität Greifswald mit Ausnahme der/des Rektors/-in sind nach Maßgabe dieser Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar. Maßgeblich für die Gruppenzuordnung bei Beschäftigten sind die jeweiligen Dienstaufgaben. Wer später als am 35. Tag vor der Wahl die Mitgliedschaft erwirbt, ist weder wahlberechtigt noch wählbar. Bei den Wahlen der Mitglieder des Senats gilt Satz 2 nicht für Personen, die bereits am Tag vor dem Erwerb der Mitgliedschaft Mitglieder derselben Gruppe waren. Wer die Mitgliedschaft verliert, ist weder wahlberechtigt noch wählbar. Der/die Kanzler/in ist nur aktiv wahlberechtigt. Die Prorektor/inn/en können nicht in den Senat gewählt werden.

(2) Jedes Mitglied der Universität kann bei jeder Wahl sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einer Fakultät ausüben. Wer später als am 35. Tag vor der Wahl einen neuen mitgliedschaftsrechtlichen Status erwirbt, ist auf dieser Grundlage weder wahlberechtigt noch wählbar. Ist ein/e Studierende/r in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet worden ist, oder ist er/sie in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so ist er/sie nur in der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt, die er/sie anlässlich der Immatrikulation oder Rückmeldung angibt. Gehört im Übrigen jemand mehreren Mitgliedergruppen oder

mehreren Fakultäten an, so ist er/sie in derjenigen Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wahlberechtigt und wählbar, die er/sie vor dem 49.Tag vor der Wahl schriftlich gegenüber dem/der Wahlleiter/in angibt. Wird keine Angabe gemacht, so ist er/sie nur dort wählbar und wahlberechtigt, wo er/sie sowohl aktives als auch passives Wahlrecht besitzt. Ist dies in mehreren Gruppen der Fall, erfolgt die Zuordnung in folgender Reihenfolge der in Absatz 3 genannten Gruppen: Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 2; ist dies in mehreren Fakultäten der Fall, erfolgt die Zuordnung nach der in § 10 Abs. 2 der Grundordnung genannten Reihenfolge der Fakultäten. Gehört jemand keiner Fakultät an, ist er/sie bei Wahlen zu den Fakultätsräten nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Folgende Mitglieder der Universität bilden je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrer/innen (Professor/inn/en, Juniorprofessor/inn/en),
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiter/innen (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiter/innen; im Rahmen dieser Wahlordnung gelten als solche auch nach § 44 Abs. 1 LHG immatrikulierte Doktorand/inn/en) und
4. die weiteren Mitarbeiter/innen.

(4) Zur Gruppe der Hochschullehrer/innen gehören auch die

1. außerplanmäßigen Professor/inn/en,
2. Honorarprofessor/inn/en,
3. Professorinnenvertreter/innen, Gastprofessor/inn/en,
4. Professor/inn/en, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Universität abhalten, nach auf Antrag des Betroffenen vom/von der Rektor/in zu treffender Feststellung, die dem Wahlleiter vor dem 36. Tag vor der Wahl vorliegen muss,
5. nebenberuflichen Professor/inn/en,
6. Personen, denen das Rektorat nach § 59 Absatz 7 LHG die Mitgliedschaftsrechte verliehen hat.

Diese Mitglieder sind als solche nur aktiv wahlberechtigt.

(5) Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gehören auch

1. Privatdozent/inn/en,
2. Lehrbeauftragte,
3. Personen, die hauptberuflich auf Antrag der zuständigen Fakultät mit Zustimmung des Rektorats an der Universität tätig sind, soweit sie überwiegend wissenschaftliche und künstlerische Aufgaben erfüllen,
4. wissenschaftliche Hilfskräfte.

Diese Mitglieder sind als solche nur aktiv wahlberechtigt.

(6) Zur Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen gehören auch Personen, die hauptberuflich auf Antrag der zuständigen Fakultät mit Zustimmung des Rektorats an der Universität tätig sind, soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören. Diese Mitglieder sind nur aktiv wahlberechtigt.

(7) Personen, die zu keiner der in Absatz 3 bis 6 genannten Kategorien gehören, gehören

zur Gruppe der

1. Hochschullehrer/innen, wenn sie bisher der Gruppe der Professor/inn/en zugeordnet waren,
2. akademischen Mitarbeiter/innen, wenn sie bisher der Gruppe wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen zugeordnet waren,
3. im Übrigen der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen an.

(8) Mitglieder, die am letzten Wahltag seit mehr als sechs Monaten geplant abwesend sind, haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(9) Wer Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt, ist für die Wahl zum Senat und zum jeweiligen Fakultätsrat nur wählbar, wenn er/sie gegenüber dem/der Wahlleiter/in bis zum 35. Tag vor der Wahl schriftlich erklärt, für den Fall seiner/ihrer Wahl das Personalvertretungsmandat niederzulegen.

(10) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wählbar ist nur, wer in einen Wahlvorschlag seiner Gruppe aufgenommen ist.

(11) Personalratsmitglieder, die für ihre Tätigkeit im Personalrat von ihrer normalen Tätigkeit freigestellt werden, sind wahlberechtigt in der Mitgliedergruppe und in der Fakultät, in der sie es ohne die Freistellung wären.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahlen werden als Urnenwahl oder auf Beschluss des erweiterten Senats mit Zustimmung des Wahlleiters als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl) jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.

(2) Grundsätzlich werden die Wahlen als personalisierte Verhältniswahlen durchgeführt. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.

(3) Mehrheitswahlen werden durchgeführt bei den Wahlen

1. der Vertreter der Hochschullehrer/innen,
2. der akademischen und der weiteren Mitarbeiter

zu den Fakultätsräten der Theologischen und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Mehrheitswahlen werden ferner durchgeführt, wenn eine Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreicht.

(5) Gewählt wird aufgrund gültiger Wahlvorschläge.

(6) Gehören einer Wählergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so finden keine Wahlen statt; die wählbaren Mitglieder der Gruppe gelten

als gewählt.

§ 4 Wahl des Senats

Für den Senat sind 36 Mitglieder aus folgenden Gruppen zu wählen:

12 Hochschullehrer/inn/en,
6 akademische Mitarbeiter/innen,
12 Studierende und
6 weitere Mitarbeiter/innen.

§ 5 Wahl der Fakultätsräte

(1) In die Fakultätsräte sind 11 Mitglieder aus folgenden Gruppen zu wählen:

6 Hochschullehrer/innen,
2 akademische Mitarbeiter/innen,
2 Studierende und
1 weitere/r Mitarbeiter/in.

(2) In den Fakultäten, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Wahlbekanntmachung über mehr als 40 Professuren (ohne Juniorprofessoren) verfügen, sind 22 Mitglieder aus folgenden Gruppen zu wählen:

12 Hochschullehrer/innen,
4 akademische Mitarbeiter/innen,
4 Studierende und
2 weitere Mitarbeiter/innen.

§ 6 Zeitpunkt der Wahlen

Der Wahlzeitraum soll mindestens vier Monate im Voraus auf Vorschlag des/der Wahlleiters/-in vom Senat festgesetzt werden. Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gleichzeitig statt. Das Wahlrecht für mehrere Gremien kann nur zeitgleich ausgeübt werden.

§ 7 Wahlorgane, Wahlhelfer

(1) Für alle Gremienwahlen eines Wahlzeitraumes bestehen gemeinsame Wahlorgane. Der/Die Rektor/in bestellt den Vorsitzenden des Wahlausschusses, die Beisitzer, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die erforderlichen Wahlhelfer. Er/sie verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgabe.

Wahlbewerber/innen können die genannten Funktionen nicht wahrnehmen.

(2) Wahlleiter/in ist der/die Kanzler/in; er/sie bestellt eine/n erste/n und zweite/zweiten Vertreter/in. Der/die Wahlleiter/in sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er/sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen die seinem Geschäftsbereich unmittelbar zugeordneten Bereiche der Verwaltung zur Verfügung.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse. Er führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen über Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Der Wahlausschuss besteht neben dem/der Wahlleiter/in aus einem/r Vorsitzenden und drei Beisitzern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen. Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren elektronisch oder telefonisch durchzuführen. Die Beschlussfassung ist vom Wahlausschuss zu dokumentieren und zur Wahlniederschrift zu nehmen.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Wahl. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Der Senat wählt vor den Wahlen die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und ihre jeweiligen Stellvertreter; er bestimmt sogleich, wer von diesen Mitgliedern den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss übernimmt und dessen Stellvertretung. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sollen verschiedenen Gruppen angehören; sie dürfen nicht Wahlbewerber/innen oder Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der anderen Wahlorgane sein.

(5) Die Wahlhelfer unterstützen die Wahlorgane bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen.

§ 8

Bekanntmachung der Wahl

(1) Der/die Wahlleiter/in hat mindestens 2 Monate im Voraus die Wahl hochschulöffentlich bekannt zu machen. Für die hochschulöffentliche Bekanntgabe im Sinne dieser Ordnung genügt die Veröffentlichung auf der entsprechenden Webseite der Universität.

(2) Die Bekanntmachung hat mindestens zu enthalten:

1. eine Bezugnahme auf diese Wahlordnung,
2. ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder als elektronische Wahl durchgeführt wird,
3. die Wahltag und die Abstimmungszeiten,
4. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
5. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
6. die Art der Wahl (Verhältnis- oder Mehrheitswahl) in den verschiedenen Gruppen,

7. den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seiner Gruppe aufgenommen ist;
8. die Aufforderung, spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag, bis 15.00 Uhr, Wahlvorschläge beim/bei der Wahlleiter/in einzureichen
9. Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge, insbesondere:
den Hinweis, dass eine Bewerber/in sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen darf,
10. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt gemacht werden,
11. dass Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
12. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer einer der Mitgliedergruppen des § 2 Abs. 2 angehört und in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist, sofern nicht die Ausnahmefälle des § 2 Abs. 8 und Abs. 9 vorliegen;
13. dass Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 4 bis Abs. 6 nur aktiv wahlberechtigt sind;
14. dass ein/e Wahlberechtigte/r, der/die mehreren Wählergruppen bzw. mehreren Fakultäten angehört, nur in einer Wählergruppe bzw. einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar ist und sich ggf. nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 entscheiden kann
15. Ort, Dauer und Zeit der Bereithaltung der Wählerverzeichnisse,
16. dass Anträge auf Änderung der Wählerverzeichnisse möglich sind und die Angaben für Form und Fristen für solche Anträge,
17. dass nach Ablauf der Einsichtnahmefrist ein Antrag auf Berichtigung und Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist, es sei denn, dass ein/e Wahlberechtigte/r aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer des Bereithaltung zu beantragen,
18. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
19. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Werktag (Montag bis Freitag) vor der Wahl, 15.00 Uhr, beantragt und ausgegeben werden können.
20. Ort und Zeit für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.

(3) Zum gleichen Zeitpunkt versendet der/die Wahlleiter/in an jede/n Wahlberechtigte/n eine Wahlbenachrichtigung, die mindestens über die Eintragung des/der Wahlberechtigten ins Wählerverzeichnis Auskunft gibt, Zeit und Ort der Wahl mitteilt und im Übrigen auf die Bekanntmachung verweist. Die Versendung kann ausschließlich an eine von der Universität vergebene Email-Adresse erfolgen. Besteht keine solche Adresse, so erfolgt eine Benachrichtigung per Post.

§ 9 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem/der Wahlleiter/in.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden nach Entscheidung des Wahlleiters in gebundener, gehefteter oder ausschließlich elektronischer Form erstellt und müssen folgende Angaben

enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Anrede,
5. gegebenenfalls akademischer Titel,
6. Geburtsdatum,
7. die Fakultätszugehörigkeit,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
9. Vermerk über Stimmabgabe,
10. gegebenenfalls Hinweis auf die fehlende Wählbarkeit (§ 2 Abs. 1, 4 bis 6),
11. Bemerkungen,
12. gegebenenfalls Kennziffer nach § 18 Absatz 2 Satz 1.

(3) Es wird ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

§ 10

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 42. Tag vor dem 1. Wahltag für fünf Tage bei der zentralen Verwaltung der Universität so vorzuhalten, dass jedes Mitglied der Universität während der Dienstzeit Einsicht nehmen kann. Das Recht, in Bezug auf die eigene Person über den Zeitraum der Bereithaltung hinaus Auskunft über die Angaben des Wählerverzeichnisses zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Ort, Beginn und Ende der Bereithaltung sind in der Niederschrift zur Wahl festzuhalten.

§ 11

Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Jedes Mitglied der Universität kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; ihm sind die erforderlichen Beweise beizufügen, sofern die behaupteten Angaben nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der/die Wahlleiter/in. Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag ergehen. Sie ist dem/der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen mitzuteilen.

(3) Das Wählerverzeichnis kann bis zum dritten Werktag vor der Wahl auf Anordnung des/der Wahlleiters/in berichtigt oder ergänzt werden, soweit offensichtliche Fehler und Unstimmigkeiten oder Schreibversehen vorliegen oder soweit der/die Wahlberechtigte aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung zu beantragen. Wer die Mitgliedschaft bis zum

dritten Werktag vor der Wahl verliert, wird aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

(4) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen, im Falle des elektronischen Wählerverzeichnisses sind die Änderungen, deren Bearbeiter erkennbar sein muss, mit Zeitstempel zu versehen.

§ 12

Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom/von der Wahlleiter/in endgültig abzuschließen. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt. Dabei sind die Zahlen der eingetragenen Wahlberechtigten in den Wählerverzeichnissen vom/von der Wahlleiter/in zu beurkunden.

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die Wahlen der einzelnen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag, bis 15.00 Uhr, im Wahlbüro des/der Wahlleiter/in abzugeben (Ausschlussfrist).

(2) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche/r Wahlbewerber/in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem/der Wahlleiter/in und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und welche/r Wahlbewerber/in ihn/sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die in der Rangfolge an erster Stelle stehende Bewerber/in als Vertreter/in des Wahlvorschlages; er/sie wird von dem an zweiter Stelle stehenden Bewerber/in vertreten. Der/Die Vertreter/in des Wahlvorschlages hat jedes Seitenende des Wahlvorschlages zu unterzeichnen, darüber hinaus ist die letzte Seite des Wahlvorschlages als solche zu kennzeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag hat anzugeben, auf die Wahl welches Gremiums und auf welche Wählergruppe er sich bezieht. Im Falle der Verhältniswahl darf er höchstens dreimal so viele Bewerber/innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede/n Bewerber/in sind anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Fakultätszugehörigkeit oder Einrichtung.

Soweit eine Verhältniswahl stattfindet und der Wahlvorschlag mehrere Bewerber/innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(4) Ein/e Bewerber/in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat auf dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/in zugestimmt hat. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(5) Soweit eine Verhältniswahl stattfindet, soll der Wahlvorschlag durch eine besondere

Bezeichnung (Kennwort) gekennzeichnet werden. Fehlt eine besondere Bezeichnung, wird der Name des/der ersten Bewerbers/-in vom/von der Wahlleiter/in als Bezeichnung eingefügt. Das Kennwort darf einen Umfang von vierzig Zeichen nicht überschreiten.

(6) Änderungen an Wahlvorschlägen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des Vertreters des Wahlvorschlags. Die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen oder die Streichung von Bewerber/inne/n bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des/der Bewerbers/in und sind gleichfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(7) Auf dem Wahlvorschlag hat der/die Wahlleiter/in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er/sie dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tage nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag, bis 15 Uhr, im Wahlbüro des/der Wahlleiters/Wahlleiterin wieder eingereicht sein.

(8) Gehen bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerbern, als Mandate zu vergeben sind, beim Wahlamt ein, so gibt der Wahlleiter dies sofort auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt und fordert alle Wahlberechtigten zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag, bis 15 Uhr, im Wahlbüro des/der Wahlleiters/Wahlleiterin eingereicht sein müssen. Wahlbewerber, die bereits auf einem Wahlvorschlag stehen, können nicht Wahlbewerber eines neuen Wahlvorschlags sein. Eine Mängelbeseitigung gemäß § 13 Absatz 7 Satz 2 erfolgt nicht. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgenommen, bei gleichzeitigem Eingang gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Die Wahlvorschläge die bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 eingereicht wurden, bleiben unberührt.

(9) Geht bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 kein Wahlvorschlag beim Wahlamt ein, so gibt der Wahlleiter dies sofort auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag, bis 15 Uhr, im Wahlbüro des/der Wahlleiters/Wahlleiterin eingereicht sein müssen.

(10) Fehlen die erforderlichen Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der für den Wahlvorschlag geltenden Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 14

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. ein beleidigendes Kennwort enthalten,

4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
5. im Fall der Verhältniswahl mehr als dreimal so viele Bewerber/innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber/innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. die nicht wählbar sind,
3. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig eingegangen ist oder unter einer Bedingung abgegeben oder vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen worden ist,
4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind. Der Wahlbewerber ist in dem Wahlvorschlag zu streichen, der gemäß § 18 Absatz 2 später eingereicht wurde.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein/e Bewerber/in gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerber/inne/n unverzüglich mitzuteilen.

(5) Verliert ein/e zugelassene/r Bewerber/in vor dem ersten Wahltag die Wählbarkeit, wird dies nach Feststellung durch den Wahlausschuss von der/dem Wahlleiter/in unverzüglich bekannt gemacht. Der Stimmzettel wird nur geändert, wenn er sich zu dem Zeitpunkt der Feststellung nach Satz 1 noch nicht im Druck befindet. Findet eine Änderung der betreffenden Stimmzettel nicht mehr statt, informiert der/die Wahlleiter/in in geeigneter Weise über den Verlust der Wählbarkeit.

§ 15

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 25. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der/die Wahlleiter/in die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:

1. im Falle der Verhältniswahl die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerber/innen aus den zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. einen Hinweis auf die Art der Wahl (§ 3); Hinweise darauf, wie viele Stimmen von jedem Wahlberechtigten vergeben und wie diese verteilt werden können (§ 16).

§ 16

Anzahl und Verteilung der Stimmen

(1) Sowohl bei der Verhältniswahl als auch bei der Mehrheitswahl hat der/die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind. Er/sie kann einem/r Bewerber/in bis zu zwei Stimmen geben. Im Falle der Verhältniswahl kann er/sie die ihm/ihr zur Verfügung stehenden Stimmen auf die Bewerber/innen verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

(2) Der/die Wähler/in soll so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerber/inne/n ankreuzt. Zusätzliche Bewerber/innen können nicht benannt werden.

§ 17 Wahlräume

Der/die Wahlleiterin bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler/innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 18 Stimmzettel und Wahlumschläge bei Urnenwahl

(1) Im Falle der Urnenwahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und im Falle der Briefwahl amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel und der Wahlumschläge sorgt der/die Wahlleiter/in.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 13 Absatz 3 aufgeführten Angaben und ein Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe enthalten, ferner Hinweise auf die Art der Wahl (§ 3) sowie darauf, wie viele Stimmen von jedem/r Wahlberechtigten vergeben werden können, wie diese verteilt werden können, und wie abzustimmen ist (§ 16) und gegebenenfalls eine Kennziffer die die jeweilige Wahl und Wählergruppe bezeichnet. Im Falle der Verhältniswahl werden auf dem Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Gehen Wahlvorschläge zeitgleich ein, so richtet sich die Reihenfolge alphabetisch nach dem Nachnamen des ersten Bewerbers der Vorschlagsliste. Die Reihenfolge der Bewerber /innen des jeweiligen Wahlvorschlages bleibt davon unberührt. Im Falle der Mehrheitswahl werden auf dem Stimmzettel die Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Für dieselbe Wahl und dieselbe Wählergruppe müssen Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden. Für verschiedene Wahlen und verschiedene Wählergruppen müssen jeweils verschiedene Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl und Wählergruppe eindeutig bezeichnen; es können Stimmzettel verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

(3) Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Sie müssen die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

§ 19 Briefwahl

- (1) Ein/e Wahlberechtigte/r erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Besteht eine Wahlberechtigung zu mehreren Gremien, wird nur ein Wahlbriefumschlag verwendet.
- (2) Der Wahlschein wird vom/von der Wahlleiter/in erteilt. Er muss vom/von der Wahlleiter/in oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift des/der Wahlleiters/-in versehen sein.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Werktag (Montag bis Freitag) vor der Wahl, 15.00 Uhr beantragt und ausgegeben werden.
- (4) Nach Antrag auf Briefwahl ist eine Stimmabgabe nach § 22 nur nach Vorlage des Wahlscheins möglich.

§ 20 Ordnung im Wahlraum bei Urnenwahl

- (1) Der Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses im Wahlraum sein.
- (2) Der/die Vorsitzende oder das jeweils von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der/die Vorsitzende oder das von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses hat sich unmittelbar vor Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat der/die Vorsitzende oder das von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der/die Vorsitzende oder das jeweils von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem/der Störer/in um eine/n Wahlberechtigte/n, so ist ihm/ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Wahlausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 21 Ausübung des Wahlrechts

Der/die Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann nur in einem bestimmten Wahlraum seine Stimme abgeben. Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich der/die Wahlberechtigte durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise über seine Person aus. Die Wahlberechtigung wird durch Einsicht in das Wählerverzeichnis überprüft. Hatte der Wahlberechtigte Briefwahl beantragt, hat er außerdem den Wahlschein vorzulegen; dieser ist zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Danach erhält der/die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel; die Ausgabe des oder der Stimmzettel wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er/sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus, faltet ihn zusammen und wirft ihn sofort in die Wahlurne.

(2) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlausschusses zerstört hat. Das anwesende Mitglied des Wahlausschusses fertigt einen entsprechenden Vermerk. Die Reste des Stimmzettels sind dem anwesenden Mitglied des Wahlausschusses auszuhändigen.

(3) Das anwesende Mitglied des Wahlausschusses achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte seinen Stimmzettel, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er/sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Besteht eine Wahlberechtigung zu mehreren Gremien, legt er/sie alle Wahlscheine und Wahlumschläge in den Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des/der Wahlleiters/-in freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle des/der Wahlleiters/-in abzugeben. Der/die Wahlleiter/in oder ein/e von ihm/ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte/r Bedienstete/r kann dem/der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der/die Wahlleiter/in oder

der/die Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am letzten Tag der Wahlen bis zum Ende der Abstimmungszeit beim/bei der Wahlleiter/in eingehen. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Tag der Wahlen eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des/der Wahlleiters/-in unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren.

(5) Nach Ablauf der Abstimmungszeit werden die eingegangenen Wahlbriefe nacheinander einzeln geöffnet, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen und die Stimmenabgabe für die nach Absatz 6 gültigen Wahlumschläge vermerkt. Die Anzahl der Wahlscheine und Wahlumschläge wird festgehalten.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder Bemerkungen oder ein auf die Person des/r Wählers/-in hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält, oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlumschlag kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In diesen Fällen liegt eine wirksame Stimmabgabe nicht vor. Die Entscheidung über die Zurückweisung eines Wahlbriefes trifft der Wahlausschuss. Wahlbriefe, die nach Schluss der Gesamtabstimmung am letzten Tag (§ 31) eingehen, werden vom Wahlleiter ungeöffnet gesondert zu den Wahlunterlagen genommen.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages einschließlich ihres Inhalts auszusondern.

(8) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis gesammelt. Sie werden sodann geöffnet und die Stimmzettel unbesehen in die Wahlurne geworfen.

§ 24

Elektronische Wahl

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt legt der/die Wahlleiter/in fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestelltem Dienst zu Authentifizierung vollzogen wird (hochschuleigenes Authentifizierungssystem) oder über eine spezielle Authentifizierung am Wahlportal (spezielles Authentifizierungssystem). Er/Sie trifft die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Sicherheit, die hochschuleigene Authentifizierung vor einer Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte tatsächlich gewährleistet.

§ 25

Zusendung von Wahlunterlagen bei elektronischer Wahl

(1) Bei elektronischen Wahlen versendet der/die Wahlleiter/in die Wahlunterlagen nach Absatz 2 oder Absatz 3 elektronisch an die Wahlberechtigten. Sind die Wahlunterlagen unzustellbar, erhält die im Wählerverzeichnis registrierte wahlberechtigte Person die Wahlunterlagen persönlich bei dem/der Wahlleiter/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person (Ersatz-Wahlunterlagen). Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben. Notwendig ist in beiden Fällen die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Diese Rechte erlöschen um 12:00 Uhr des letzten Werktages vor dem letzten Wahltag. Mit der Aushändigung der Ersatz-Wahlunterlagen verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen ihre Gültigkeit. Ersatz-Wahlunterlagen werden nur einmal ausgestellt.

(2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, so bestehen die Wahlunterlagen aus:

1. Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums gem. § 8 Absatz 3,
2. Informationsmaterial.

(3) Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, bestehen die Wahlunterlagen zusätzlich noch aus den Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.

(4) Das Informationsmaterial enthält insbesondere Informationen zur Identifizierung im Wahlportal, zur Geheimhaltung der Wahl, zur Freiheit der Wahl, zur Gültigkeit der Stimme, zur Trennung von Authentifizierung und Stimmabgabe und zur Bedienung des Wahlportals bei der Stimmabgabe. Der/die Wahlleiter/in kann weitergehende Informationen hinzufügen.

§ 26

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung. Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten. Findet die Authentifizierung in einem speziellen Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der Authentifizierungsdaten. Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich. Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat. Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig. Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Er muss in der äußeren Gestaltung nicht identisch mit dem Briefwahlstimmzettel sein. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im

Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels sind zulässig ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe. Im Fall der beabsichtigten Abgabe eines leeren Stimmzettels oder einer ungültigen Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person vor Abgabe des Stimmzettels darauf hinzuweisen, dass sie im Begriff ist, einen nicht gültigen Stimmzettel abzugeben. Ein Absenden der Stimme bedarf einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeneingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeneingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch im Wahlamt möglich. Sie wird mindestens von Montag bis Donnerstag jeweils von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr gewährleistet. Hierzu stellt das Wahlamt einen PC-Arbeitsplatz zur geheimen Stimmenabgabe zur Verfügung.

§ 27

Beginn und Ende bei elektronischer Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch den Wahlleiter und den Vorsitzenden des Wahlausschusses zulässig.

§ 28

Störungen bei elektronischer Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben

werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der/die Wahlleiter/in solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren, § 40 gilt entsprechend.

§ 29 Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. Es gelten §§ 19 Absatz 1 bis 3, 23 entsprechend.

(2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 30 Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der

für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 31 Schluss der Abstimmung

(1) Der/die Vorsitzende oder das jeweils von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt der/die Vorsitzende oder das jeweils von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tag vorliegen müssen. In diesem Fall ist am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

(2) Nach Abstimmungsschluss sind die Wahlurnen zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren.

§ 32 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 33 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss am Tag nach Abschluss der Abstimmung ermittelt.

(2) Kann die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen nicht an diesem Tag stattfinden oder findet sie an einem anderen Ort als bekannt gegeben statt, so gibt der/die Vorsitzende oder das jeweils von ihm/ihr benannte Mitglied des Wahlausschusses mündlich und auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird oder an welchem Ort sie stattfindet.

(3) Bei jeder Unterbrechung der Stimmenauszählung sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses sorgfältig zu verwahren.

§ 34 Ermittlung der Zahl der Wähler und Auszählung der Stimmen

(1) Zur Ermittlung der Zahl der Wähler werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Gremien und Wählergruppen gezählt.

(2) Zur Auszählung der Stimmen werden Zählgruppen gebildet. Jede Zählgruppe muss

aus mindestens zwei Wahlhelfer/inne/n bestehen.

(3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während des Arbeitsvorgangs mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses bei der Ergebnisermittlung anwesend sind. Absätze 1 und 2 finden im Fall der Ergebnisermittlung in elektronischer Form keine Anwendung.

(4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlleiter und den Vorsitzenden des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 41 gilt entsprechend.

(5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

§ 35

Ungültige Stimmzettel bzw. Stimmabgabe

(1) Ungültig und daher bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehrere Bewerber/innen überschritten ist,
5. aus denen sich der Wille des/der Wählers/-in hinsichtlich keiner Stimme zweifelsfrei ergibt,
6. Stimmzettel, auf denen keine Stimmabgabe erfolgt ist.

(2) Bei elektronischer Wahl ist eine Stimmabgabe ungültig in den Fällen von Absatz 1 Nummer 4 und 6.

(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimmabgabe obliegt dem Wahlausschuss.

§ 36

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig und daher bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche/n Bewerber/in sie abgegeben wurden,
2. die über die zulässige Anzahl von zwei hinaus auf eine/n Bewerber/in kumuliert sind, sofern die zulässige Gesamtstimmenzahl nicht überschritten ist,
3. die über die zulässige Gesamtstimmenzahl hinaus abgegeben wurden, sofern alle Stimmen auf eine/n Bewerber/in kumuliert sind,
4. die für eine/n Nichtbewerber/in abgegeben wurden,
5. die für keinen der Bewerber/innen abgegeben wurden.

(2) Bei elektronischer Wahl ist eine Stimme ungültig in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 und 3.

(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit einer Stimme obliegt dem Wahlausschuss.

§ 37 Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/innen,
3. die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
4. die Zahl der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe,
5. die Zahl der gültigen Stimmzettel bzw. Stimmabgaben,
6. die Zahl der gültigen Stimmen,
7. bei der Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen,
8. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenden gültigen Stimmen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis, einschließlich der Stimmberechtigung nach § 17 Abs. 2 Grundordnung, folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl:

a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahl verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber/innen für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber/inne/n in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Die Bewerber/innen, auf die

kein Sitz entfällt, sind, soweit sie mindestens eine Stimme erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertreter/innen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Haben in den Fällen der Sätze 1 und 2 mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber/innen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber/innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertreter festzustellen, soweit sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmgleichheit nach Satz 1 und 2 entscheidet das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

(3) Ist ein Los zu ziehen, ist dies Aufgabe des/der Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 38

Niederschrift über Verlauf und Ergebnisse der Wahlen bei Urnenwahl

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahlen hat der Wahlausschuss bei einer Urnenwahl eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahlen und für die Ermittlung der Wahlergebnisse wesentlichen Umstände sowie alle gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses; Angaben über ihre Anwesenheit in den Wahlräumen nach Tag und Uhrzeit,
2. die Namen und Funktionen der Wahlhelfer/innen,
3. Beginn und Ende der Abstimmung in den einzelnen Wahlräumen jeweils nach Tag und Uhrzeit,
4. getrennt für jede Wahl und Wählergruppe die gem. § 37 festgestellten Zahlen,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses und ggf. des/der Schriftführers/-in.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlleiter ein vorläufiges und als solches zu kennzeichnendes Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt machen.

§ 39

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten, Beginn der Amtszeit

(1) Der/die Wahlleiter/in gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen sowie der Stellvertreter/innen hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung des

Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/innen,
3. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel bzw. Stimmabgaben,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber/innen entfallenden gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und der Reihenfolge der Gewählten,
7. bei Mehrheitswahl: die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenden gültigen Stimmen unter Angabe der Reihenfolge der Gewählten
8. bei der Wahl zum Senat: die Stimmberechtigung nach § 17 Abs. 2 Grundordnung.

(2) Der/die Wahlleiter/in hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Die Amtszeit der Gewählten beginnt am 01.04 des jeweiligen Wahljahres, sofern die Wahl zu diesem Zeitpunkt angenommen wurde. Liegt der Zeitpunkt des Ablaufs der in Absatz 2 genannten Frist nach dem 01.04. beginnt die Amtszeit mit Annahme der Wahl.

§ 40 Wahlprüfung und Nachwahl

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl, zu der er/sie wahlberechtigt war, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Für den Lauf der Frist ist die Veröffentlichung auf der entsprechenden Webseite der Universität maßgeblich. Der Einspruch ist schriftlich beim/bei der Rektor/in einzulegen und zu begründen; er soll nach Möglichkeit Beweismittel enthalten. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen sowie dem/der Rektor/in zu übermitteln.

(3) Die Wahlen sind ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet insbesondere wie folgt:

1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl im entsprechenden Umfang für ungültig zu erklären und zu wiederholen. In diesem Fall setzt er den neuen Wahltermin fest. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.

(4) Ist eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden, insbesondere weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist, findet eine Nachwahl statt.

(5) Eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 und eine Nachwahl nach Abs. 4 ist unverzüglich einzuleiten. Wird die Wahl auf der Grundlage bereits früher eingereichter Wahlvorschläge durchgeführt, verkürzt sich die Frist des § 8 Abs. 1 auf 14 Tage. Zugleich wird die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 wiederholt. Die Wahlbekanntmachung enthält die in § 8 Abs. 2 genannten Angaben, soweit diese für die Nachwahl von Bedeutung sind.

(6) Die Amtszeit der Personen, die in einer Wiederholungs- bzw. Nachwahl gewählt werden, endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei regulärer Wahl geendet hätte. Bis zum Beginn der Amtszeit der Personen, die in der Wiederholungs- bzw. Nachwahl gewählt wurden, verlängert sich die Amtszeit der Personen, die das entsprechende Amt in der vorherigen Wahlperiode inne gehabt haben.

(7) Im Übrigen finden auf Wiederholungs- und Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium, der gewählten Person oder den gewählten Personen bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 41

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 42

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. März 2016 und der Genehmigung der Rektorin vom 21. März 2016.

Greifswald, den 21.03.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.03.2016